

**Gutachten 366-0608-94-FBRD/1N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45060**



ANLAGE: 3 VW
Hersteller: BORBET GmbH

Radtyp: C 70530
Stand: 19.06.1997

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 15 H2 Einpreßtiefe (mm) : 30
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumfang (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
100 B	C 70530 LK100B	ohne Ring	57		650	1910	41/91
100 57.1	C 70530 LK100	Ø64,0/Ø57,1	57,1	Kunststoff	650	1910	06/93

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : VW / 0600
VW / 0603

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M12x1,5, Schaftl. 30 mm, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: **VW CADDY**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
9KV	e9*93/81*0007*..	44 -55	195/50R15-82	11A; 21P; 22I; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P
			205/50R15-86	11A; 21B; 22I; 24J; 24M	
			215/45R15-84	11A; 21P; 22I; 24J; 24M	
9KVF	H337	44 -55	195/50R15-82	11A; 21P; 22I; 24J; 24M; 5DK	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P
			205/50R15-86	11A; 21B; 22I; 24J; 24M	
			215/45R15-84	11A; 21P; 22I; 24J; 24M; 5EA	

Verkaufsbezeichnung: **VW GOLF, VENTO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
1E 1EX0	e1*96/79*0070*.. G407	55 -85	185/55R15-81	nur bis 924 kg zul. Achslast; 11A; 22I; 51J; 663	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P
			195/50R15	11A; 22I; 24M; 51G	
			195/50R15-82	11A; 22I; 24M	
			195/55R15-83	11A; 21P; 22B; 24M; 54A	
			205/50R15-85	11A; 21P; 22B; 22H; 24J; 24M	
			215/45R15-82	11A; 22I; 24M; 625	

Gutachten 366-0608-94-FBRD/1N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45060



ANLAGE: 3 VW
 Hersteller: BORBET GmbH

Radtyp: C 70530
 Stand: 19.06.1997

Verkaufsbezeichnung: **VW GOLF, VENTO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
1H 1HX0	e1*96/79*0068*.. F804	40 -44	185/55R15-81	11A; 22I; 663	Kombi;
		40 -85	195/50R15	11A; 22I; 24M; 51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			195/50R15-82	11A; 22I; 24M	12A; 51A; 71E; 721;
			195/55R15-83	11A; 21P; 22B; 24M; 54A	725; 73C; 74A; 74P
			205/50R15-85	11A; 21P; 22B; 24J; 24M	
215/45R15-82	11A; 22I; 24M; 625				
1H 1HX0	e1*96/79*0068*.. F804	40 -85	185/55R15-81	11A; 22I; 663	nicht Kombi;
			195/50R15	11A; 22I; 51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			195/50R15-81	11A; 22I	12A; 51A; 71E; 721;
			195/55R15-83	11A; 21P; 22B	725; 73C; 74A; 74P
			205/50R15-85	11A; 21P; 22B; 24J	
			215/45R15-82	11A; 22B; 24J; 625	
1H 1HX1	e1*96/79*0068*.. e1*92/53*0004*... G156	66 -85	195/50R15	11A; 22I; 24J; 24M; 51G	Allradantrieb;
			205/50R15-85	11A; 21P; 22I; 24C; 24D	10B; 11B; 11G; 11H;
			215/45R15-82	11A; 22I; 24J; 24M; 625	12A; 51A; 71E; 721;
1HX0F	F894	40 -85	185/55R15-81	11A; 22I; 663	Schrägheck;
			195/50R15	11A; 22I; 51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			195/50R15-81	11A; 22I	12A; 51A; 71E; 721;
			195/55R15-83	11A; 21P; 22B	725; 73C; 74A; 74P
			205/50R15-82	11A; 21P; 22B; 24J	
215/45R15-82	11A; 22B; 24J; 625				
1HX0F	F894	40 -44	185/55R15-81	11A; 22I; 663	Steilheck;
		40 -85	195/50R15	11A; 22I; 24M; 51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			195/50R15-82	11A; 22I; 24M	12A; 51A; 71E; 721;
			195/55R15-83	11A; 21P; 22B; 24M; 54A	725; 73C; 74A; 74P
			205/50R15-85	11A; 21P; 22B; 24J; 24M	
			215/45R15-82	11A; 22I; 24M; 625	

Verkaufsbezeichnung: **VW POLO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
6 N	G774	33 -74	195/45R15-78	11A; 22B; 24C; 24D; 62D	10B; 11B; 11G; 11H;
			195/50R15-82	11A; 21P; 21Q; 22B; 22H;	12A; 51A; 71E; 721;
			205/45R15-79	24C; 24D; 54A	725; 73C; 74A; 74P
6KV	e9*93/81*0008*..	44 -74	185/55R15-81	11A; 22B; 663	10B; 11B; 11G; 11H;
			195/50R15-82	11A; 22B; 24J	12A; 51A; 71E; 721;
			215/45R15-82	11A; 22B; 22H; 24J; 625	725; 73C; 74A; 74P
6KV	H249	55	185/55R15-81	11A; 22B; 663	10B; 11B; 11G; 11H;
			195/50R15-82	11A; 22B; 24J	12A; 51A; 71E; 721;
			215/45R15-82	11A; 22B; 22H; 24J; 625	725; 73C; 74A; 74P
6NF	G951	33 -74	195/45R15-78	11A; 22B; 24C; 24D; 62D	10B; 11B; 11G; 11H;
			195/50R15-82	11A; 21P; 21Q; 22B; 22H;	12A; 51A; 71E; 721;
			205/45R15-79	24C; 24D; 54A	725; 73C; 74A; 74P
			11A; 21P; 22B; 22H; 24C;	24D; 62L	

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 21Q) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Reifenlauffläche eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22H) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

**Gutachten 366-0608-94-FBRD/1N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45060**

ANLAGE: 3 VW
Hersteller: BORBET GmbH

Radtyp: C 70530
Stand: 19.06.1997



- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße (ausgenommen M+S-Größe) nicht unterschritten wird.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 5DK) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 950kg.
- 5EA) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1000kg.
- 625) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:
- | | |
|-------------|------------------------------|
| Hersteller: | Typ: |
| BRIDGESTONE | S-01 |
| DUNLOP | D40, SP SPORT 2000 bzw. 8000 |
| MICHELIN | XGTV, SX-GT |
| TOYO | Proxes-T1 |
| YOKOHAMA | AVS |
- Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

- 62D) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:
- | | |
|---------------------------------|--------------------------|
| Hersteller: | Typ: |
| BRIDGESTONE | S-01, S-02 |
| CONTINENTAL | CZ 91, ContiSportContact |
| DUNLOPSport 2000, SP Sport 2040 | |
| GOODYEAR | EAGLE F1 |
| MICHELIN | SX-GT |
| PIRELLI | P700-Z |
| TOYO | Proxes-T1 |
| YOKOHAMA | A 510 |
- Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

**Gutachten 366-0608-94-FBRD/1N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45060**

ANLAGE: 3 VW
Hersteller: BORBET GmbH

Radtyp: C 70530
Stand: 19.06.1997



Seite: 5 von 5

62L) Es darf nur folgendes Reifenfabrikat verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
DUNLOP	SP Sport 8000

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

663) Es dürfen nur Reifen folgender Hersteller verwendet werden:

BRIDGESTONE, CONTINENTAL, CONTINENTAL M+S Profile, GOODYEAR, GOODYEAR EAGLE GW (M+S), DUNLOP u. DUNLOP SP Winter Sport, KLEBER 551 V, PIRELLI, UNIROYAL u. UNIROYAL MS*plus 3 bzw. MS*plus 44, YOKOHAMA A510

Werden Reifen anderer Hersteller oder andere Reifen mit M+S-Profil verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße vorzulegen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

71E) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte angebracht werden.

721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.

725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.

73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.

74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.

74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.